



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 K 1769/09.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn /

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Weßel und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: We.290.12.09Ko,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5358223-475,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Syrien)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 2010

durch

den Richter am Verwaltungsgericht T e c k e n t r u p
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.07.2009 wird hinsichtlich der Entscheidungen zu Nrn. 2., 3. und 4. aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bezüglich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger, syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am 26.12.2008 auf dem Luftweg über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 29.12.2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Am 08.01.2009 hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Kläger zu den Gründen seines Asylbegehrens persönlich an. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf Bl. 27 bis 34 des Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes (Beiakte I) verwiesen.

Mit Bescheid vom 02.07.2009 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unbegründet ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung drohte man ihm die Abschiebung nach Syrien an.

Am 15.07.2009 hat der Kläger Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 02.07.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist zur mündlichen Verhandlung persönlich erschienen und vom Gericht angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, außerdem auf die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeholten Auskünfte des Auswärtiges Amtes und Stellungnahmen anderer sachinformerter Stellen sowie der Kammer vorliegenden Zeitungsberichte zur innenpolitischen Lage im Herkunftsland (Generalakten), die einzusehen den Beteiligten Gelegenheit geboten war.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG, jedoch ist die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Syrien vorliegen; damit wird der insoweit gestellte Hilfsantrag des Klägers (Verpflichtung der Beklagten zur

Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) gegenstandslos.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Gewährung politischen Asyls gemäß Art. 16a GG zu. Dieser ist durch § 26a AsylVfG ausgeschlossen. Danach kann ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat i.S.d. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG einreist, sich nicht auf das Asylgrundrecht berufen. Wegen dieser Regelung hat jeder Asylsuchende, der auf dem Landweg das Bundesgebiet erreicht, den Ausschlussgrund der Einreise auf einem sicheren Drittstaat verwirklicht. Es ist nicht erforderlich, dass der konkrete Drittstaat feststeht, über den ein Asylsuchender einreist.

Die Kammer kann nicht davon ausgehen, dass der Kläger auf dem Luftweg das Bundesgebiet erreicht hat. Seine bloße Behauptung vermittelt die notwendige Überzeugungsgewissheit nicht. Die Einreise auf dem Luftweg ist kein außerhalb des Gastlandes liegender Vorgang, für den ein herabgestufter Grad von Überzeugungsgewissheit genügt. Hierfür trägt der Asylbewerber die volle Beweislast.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.1999 – 9 C 36/98 – DVBl 2000, 414 ff.

Die für einen Nachweis erforderlichen Unterlagen hat der Kläger nicht beigebracht, weil er weder zur Vorlage eines Flugscheins noch einer Buchungsbestätigung in der Lage ist. Praktiken von Schleppern, nach Einreise in das Bundesgebiet alle Unterlagen zurückzuverlangen, räumen Zweifel nicht aus. Dem Kläger wird nichts Unmögliches abverlangt. Er hätte sich unmittelbar nach Ankunft auf dem Flughafen den Behörden zu erkennen geben und so ohne weiteres verdeutlichen können, wie die Einreise erfolgt ist. Es muss dem Schutzbedürfnis eines Asylsuchenden entsprechen, sich sofort nach Einreise zu offenbaren. Wenn der Kläger dies unterlassen hat, geht das zu seinen Lasten. Falls Schlepperorganisationen ihn falsch beraten haben, fällt das in seinen Risikobereich.

Im Übrigen ist die Klage jedoch begründet: Der Kläger begehrt Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten so-

zialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Asyl- und Abschiebungsschutz sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen beim Kläger vor. Ihm droht bei Rückkehr nach Syrien politische Verfolgung. Seit 1963 herrscht in Syrien Notstandsrecht. Die in der Verfassung garantierten Freiheitsrechte sind weitgehend aufgehoben. Berichte über Menschenrechtsverletzungen entsprechen den Tatsachen. Zur Verfolgung politischer Gegner bedienen sich die Geheimdienste der Inhaftierung, der anhaltenden Untersuchungshaft ohne Anklage oder Folter.

Vgl. dazu im Einzelnen den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 09.07.2009.

Der Kläger muss bei einer Rückkehr nach Syrien damit rechnen, als kurdischer Oppositioneller verfolgt zu werden. Alle Kurden-Parteien haben eine Doppelnatur. Einerseits sind sie politische Parteien, die sich für die Rechte der Kurden auf Seiten dieser Volksgruppe engagieren. Insoweit sind sie verboten, wie alle anderen Parteien auch, die nicht der Nationalen Progressiven Front angehören. Andererseits sind sie aber auch sozial-organisatorisches Netz und Interessenvertretung der Kurden auf praktisch-alltäglicher Ebene. Insoweit arbeiten ihre Mitglieder teilweise sogar mit syrischen Behörden zusammen. Aus derartigen Aktivitäten ergibt sich keine konkrete Gefährdung. Aktivitäten werden dort in einem gewissen, freilich relativ bescheidenen Maße geduldet. „Rote Linie“ ist jegliche öffentlichkeitswirksame, nach außen organisiert hervortretende Tätigkeit. Diese ist nicht unbedingt an die jeweilige Partei gebunden. Denn die in Syrien tätigen Kurden-Parteien haben letztlich keine unterschiedlichen Profile und weisen keine konzeptionellen Verschiedenheiten auf.

Vgl. dazu im Einzelnen die Stellungnahmen des Deutschen Orient-Instituts vom 20.12.2002 – 1307 ar/br – (S. 3 ff. m.w.N.) an das VG Aachen und vom 31.01.2005 für das VG Schleswig – 1629 al/br und 1628 al/br -.

Diese Grenze hat der Kläger mindestens aus der Sicht der syrischen Behörden, auf die allein abzustellen ist, überschritten. Der Kläger wurde von syrischen Sicherheitsdiensten verdächtigt, für die „Azadi-Partei“ Flugblätter verteilt zu haben. Da die Flugblätter offenbar von einem Moped- oder Motorrad-Fahrer verteilt worden waren, wurde der Kläger, der sich mit seinem Motorrad auf dem Weg zur Arbeit befand, von syrischen Sicherheitsdiensten kontrolliert. Er wurde mit zur Dienststelle genommen und dort unter Zufügung von Misshandlungen befragt. Der Kläger stritt ab, Flugblätter verteilt zu haben, wurde jedoch dadurch belastet, dass anlässlich einer gleichzeitig durchgeführten Hausdurchsuchung Flugblätter bzw. Zeitungen der Azadi-Partei bei ihm gefunden wurden. Bei günstiger Gelegenheit gelang es dem Kläger zu fliehen. Er hat sich dann noch mehrere Monate in Aleppo aufgehalten, hat dort sogar gearbeitet, da er, wie er glaubhaft mitteilte, ursprünglich überhaupt nicht die Absicht hatte, Syrien zu verlassen. Vielmehr hatte er die Hoffnung, dass die syrischen Behörden ihre Vorwürfe ihm gegenüber nicht erneuerten und das Verfahren „im Sande verlaufen“. Nachdem er jedoch feststellen musste, dass nach ihm auch in Aleppo bei seiner Arbeitsstätte gesucht wurde, ist er schließlich über die Türkei geflohen.

Der Kläger ist eigentlich ein unpolitischer Mensch, keinesfalls ist er als Oppositioneller einzustufen. Gleichwohl hat er sich aus der Sicht der syrischen Behörden allein schon durch seine Flucht anlässlich der Verhaftung nach der Straßenkontrolle verdächtig gemacht. Da zudem auch noch Flugblätter bzw. Zeitungen der Azadi-Partei in dem Haus gefunden worden sind, das er zusammen mit seiner Familie bewohnte, ist davon auszugehen, dass die syrischen Behörden ihn jedenfalls als – wenn auch unbedeutenden – Oppositionellen betrachten. Bei einer Rückkehr nach Syrien werden es die syrischen Sicherheitskräfte nicht bei einer – wie sonst üblichen – intensiven Befragung bewenden lassen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr verhaftet wird mit den in Syrien üblichen Folgen.

Die dieser Bewertung zu Grunde liegenden Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung sind glaubwürdig. Er vermochte dort die zunächst auch beim Gericht vorhandenen Bedenken gegen den Wahrheitsgehalt seines Sachvortrages zu zerstreuen. Das ergibt sich aus zahlreichen Einzelheiten, von denen der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu berichten wusste. Es entstand nicht der Eindruck, dass es ihm Schwierigkeiten bereitete, zuvor Erklärtes mit neuen Nachfragen in Einklang

zu bringen. Seine Ausführungen zeichneten sich durch Detailreichtum aus, so dass Zweifel am Geschehensablauf nicht mehr bestehen.

Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich, dass der Kläger in Syrien – zwar zu Unrecht – aber gleichwohl als Oppositioneller angesehen wird. Ihm droht bei einer Rückkehr nach Syrien politische Verfolgung.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Teckentrup



Ausgefertigt

Döpking, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle